

GERICHTSORDNUNG

für das Bezirksgericht Oberpullendorf

Alle Personen, die das Gerichtsgebäude Oberpullendorf betreten, unterliegen der nachstehenden Hausordnung. Bei Nichtbeachtung wird der Zutritt verweigert.

1) Das Gerichtsgebäude darf nur von unbewaffneten Personen - öffentlich Bedienstete in Erfüllung ihrer Aufgaben ausgenommen - betreten werden, die sich über Aufforderung eines Kontrollorgans einer Kontrolle zu unterziehen haben (Sicherheitskontrolle § 3 GOG).

2) Aus besonderem Anlass kann über die allgemeinen Sicherheitsvorkehrungen im Hause (z.B. Sichtkontrollen bei Eingängen, Eingangskontrollen mit technischen Hilfsmitteln) hinausgehend von der Gebäudeverwaltung angeordnet werden:

a) Personen- und Sachenkontrollen durch Organe der Sicherheitsbehörden im gesamten Gerichtsgebäude, soweit dadurch nicht die dem/der Vorsitzenden einer Verhandlung während und am Ort der Verhandlung zukommende Sitzungspolizei beschränkt wird,

b) Verbot des Zugangs bestimmter Personen in das Gerichtsgebäude oder Verfügung, dass bestimmte Personen dieses zu verlassen haben (Hausverbot)

c) Berechtigung des Zugangs nur nach Hinterlegung eines Ausweises oder sonstigem Nachweis der Identität und Ausstellung eines Besucherausweises

d) Verhängung eines Fotografier- und Filmverbots sowie Verbots von Video- und Tonaufzeichnungen, verbunden mit dem Verbot des Einbringens von Geräten hierfür,

e) Beschränkung oder Unterbindung des
Fahrzeugverkehrs in Garagen oder in Höfe des
Gerichtsgebäudes

3) Es ist untersagt, Tiere (auch Haustiere) ohne Genehmigung in das Gerichtsgebäude mitzubringen. Die Mitnahme von Tieren kann aus wichtigen persönlichen Gründen gestattet werden (z.B. für Begleithunde behinderter Personen). Dabei sind die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere betreffend Maulkorb- und/oder Leinenpflicht, zu beachten.

Eine Ausnahme besteht für Assistenzhunde (Blindenführhunde, Servicehunde und Signalhunde) nach Maßgabe des § 39 a Abs. 4 bis 7 des Bundesbehindertengesetzes : Menschen mit Behinderung, die von ihrem Assistenzhund begleitet werden, ist das freie Zutrittsrecht in das Gerichtsgebäude zu gewähren .

4) Das Rauchen ist im gesamten Gerichtsgebäude verboten (§ 13 Tabakgesetz).

5) Die Einfahrt mit Kraftfahrzeugen in den Hof des Gerichtsgebäudes ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Gebäudeverwaltung gestattet.

Bezirksgericht Oberpullendorf

Oberpullendorf

Mag. Gottfried Willisits, Vorsteher des Bezirksgerichtes